

**Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder,  
Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hollenstedt  
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S 473) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 22.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§1  
Allgemeines**

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Urlaub bleibt dabei außer Betracht. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
3. Für die Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

**§2  
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 41,00 €.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst - unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9 - den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme von Fahrkosten nach § 5 und Verdienstausfall pp. nach § 6 dieser Satzung.

**§ 3  
Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

1. Neben den Beträgen aus § 2 der Satzung werden monatlich zusätzlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt an:

a) den Bürgermeister (mit Verwaltungsfunktion)	583,-- €
b) den 1. stellvertretenden Bürgermeister	82,-- €
c) den 2. stellvertretenden Bürgermeister	52,-- €
d) die Fraktionsvorsitzenden	52,-- €
e) die Beigeordneten	52,-- €
f) die Grundmandatsinhaber	52,-- €

